



Aus- und Fortbildungssysteme für Rechtsanwälte in der EU Schottland

Informationsquelle: The Law Society of Scotland/Schottischer Anwaltsverein
(Solicitors/beratende Rechtsanwälte)

April 2014

BESCHREIBUNG DES NATIONALEN AUS- UND FORTBILDUNGSSYSTEMS FÜR RECHTSANWÄLTE in Schottland

1. Zulassungsvoraussetzungen für den Anwaltsberuf

Akademische Ausbildung / Hochschulausbildung	JA
Akademischer Abschluss in Rechtswissenschaften zwingend vorgeschrieben	JA
Ausbildungsschritte zum vollqualifizierten Rechtsanwalt:	<ul style="list-style-type: none"> • Bewertung des Bewerbers durch die ‚Law Society‘(Anwaltsverein): Nach bestandenem ‚PEAT 1 Diploma in Professional Legal Practice‘ (Abschlussprüfung nach dem berufspraxisbezogenen juristischen Ausbildungs- und Schulungskurs an einer Law School) müssen alle Bewerber der Law Society of Scotland (Anwaltsverein) glaubhaft machen, dass sie die nötige Eignung und Zuverlässigkeit für den Anwaltsberuf besitzen, bevor ihnen das ‚Entrance Certificate‘ erteilt wird, d. h. die Zulassungsbescheinigung zum Anwaltspraktikum (PEAT 2). PEAT 1 ist der Diplommkurs nach dem Universitätsabschluss und PEAT 2 die anschließende berufspraktische Ausbildung

		<p>in der Kanzlei eines erfahrenen Solicitors in Verbindung mit den Pflichtkursen (TCPD – kontinuierliche berufliche Weiterbildung für Trainees)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ableistung eines Rechtsanwaltspraktikums • Eintragung bei der Law Society of Scotland (Anwaltsverein)
Alternative Wege zum Anwaltsberuf:	JA	<p>Anstelle eines Postgraduierten-Abschlusses in Rechtswissenschaften ist es auch möglich, in Verbindung mit einem vorgeschalteten 3-jährigen „pre-PEAT 1“-Praktikum bei einem niedergelassenen schottischen Solicitor die von der Law Society of Scotland (Anwaltsverein) abgehaltenen Berufsfachprüfungen abzulegen. Nach diesem Ausbildungsabschnitt müssen alle Bewerber das ‚PEAT 1 Diploma in Professional Legal Practice‘ (PEAT-Diplom über die berufspraxisbezogene juristische Ausbildung und Schulung – Stufe 1) ablegen</p>
<i>2. Ausbildung im Anwaltspraktikum</i>		
Muss ein Anwaltspraktikum absolviert werden?	JA	<p>Rechtsgrundlage: Solicitors (Scotland) Act 1980</p> <p>Dieses Gesetz verleiht der Law Society of Scotland (Anwaltsverein) die Befugnis, Ausbildungsregelungen sowohl für die berufspraktische Ausbildung als auch für die relevanten Ausbildungs- und Schulungskurse zu erlassen</p>
Zwingend vorgeschrieben	JA, zum Teil	<p>Vorgeschriebene Dauer: 2 Jahre in Vollzeit oder eine der 2-jährigen Vollzeit entsprechende Teilzeit – aber nicht für alle Bewerberkategorien</p>
Aufbau und		<ul style="list-style-type: none"> • niedergelassene Rechtsanwälte/Anwaltssozietäten

Organisation der Praktikumsausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • nicht freiberuflich praktizierende Organisationen (wie z. B. nationale und lokale Behörden sowie hausinterne Rechtsabteilungen von Wirtschaftsunternehmen) • andere von der Law Society of Scotland (Anwaltsverein) zugelassene Bildungseinrichtungen, die kontinuierliche berufliche Weiterbildung für Trainees (TCPD) anbieten TPCD: 40 Stunden sind von einem vom Anwaltsverein zugelassenen Anbieter durchzuführen, wobei mindestens 4 dieser 40 Stunden für einen Pflichtkurs in Berufsethik zu verwenden sind (diese Vorgaben gelten für das Anwaltspraktikum, da es sich um Online-Ausbildungskurse handelt, die zu einer beliebigen Zeit der Praktikumsausbildung (Erwerb von berufspraktischen Erfahrungen bei einem Solicitor) zu absolvieren sind. • kommerzielle Bildungseinrichtungen und Universitäten (für die praktische Ausbildung kommen nur zugelassene Bildungseinrichtungen und anerkannte Diplomkurse in Betracht) 	
Art der Praktikumsausbildung	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildung im Rahmen der Betreuung und Aufsicht durch einen niedergelassenen Anwalt • Ausbildung in nicht-juristischen Fertigkeiten • Ausbildung in juristischen Fertigkeiten <p>Jedes dieser drei Elemente ist Bestandteil des Anwaltspraktikums</p>	
Aufnahmeprüfung / Überprüfung der Zulassung zum Anwaltspraktikum	JA	Überprüfung/Nachprüfung des akademischen Abschlusses
Festgelegter Lehrplan des Anwaltspraktikums	NEIN	
Besondere Anforderungen in Bezug auf das EU-	keine fremdsprachlichen	EU-Recht ist zwar Pflichtfach im Grund- und Hauptstudium, es wird aber in der Qualifizierungsphase für das PEAT-

Recht und die fremdsprachliche Ausbildung:	Anforderungen	Diplom nicht als eigenständiges Fach unterrichtet, weil diese Schulungskurse eher praxisbezogen sind und sich auf die Berufsausübung beziehen, wie z. B. Vertretung vor Gericht, Grundstücksgeschäfte usw. Im Familienrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht beispielsweise wird jedoch auch auf EU-Recht eingegangen.
Anwaltspraktikum unterteilt in verschiedene Ausbildungsstationen	NEIN	
Befähigungsnachweis / Abschlussexamen nach dem Anwaltspraktikum	JA	Der für die Betreuung und Aufsicht zuständige Ausbildungsanwalt muss alle drei Monate eine Leistungsbewertung vornehmen. Die Leistungsbewertung ist der Law Society of Scotland (Anwaltsverein) zur Kontrolle vorzulegen. Am Ende der Praktikumsausbildung muss der Ausbildungsanwalt bescheinigen, dass der Trainee in seinem Anwaltspraktikum alle von der Law Society festgelegten Ausbildungsziele erreicht hat.
<i>3. System der beruflichen Fortbildung</i>		
Unterscheidung zwischen beruflicher Fortbildung und Spezialisierung / fachanwaltlicher Ausbildung	NEIN Im schottischen System gibt es keine Fachausbildung.	
Verpflichtung zur Fortbildung	JA	Die zwingend vorgeschriebenen Fortbildungen sind in den internen Berufs- und Standesregeln der Law Society (Anwaltsverein) festgelegt. Rechtsgrundlagen: Solicitors (Scotland) (Continuing Professional Development) Regulations 1993 und CPD Requirements and Guidance for Scottish

		Solicitors
Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung	NEIN	Die Spezialisierung ist weder gesetzlich noch in den internen Berufs- und Standesregeln geregelt.
Verpflichtung zum Erlernen von Fremdsprachen	NEIN	
Fortbildungs- bzw. Spezialisierungsverpflichtungen in Bezug auf Inhalte des EU-Rechts?	NEIN	
<i>4. Zulassungssysteme und Aus- bzw. Fortbildungseinrichtungen</i>		
Zulassungsmöglichkeiten		<p>Im Aus- und Fortbildungssystem Schottlands ist diese Möglichkeit nicht vorgesehen.</p> <p>Nur die Bildungseinrichtungen, die die in der berufspraktischen Ausbildung im Rahmen des Anwaltspraktikums zwingend vorgeschriebenen Pflichtkurse (die sog. TCPD – kontinuierliche berufliche Weiterbildung für Trainees) abhalten, bedürfen der Zulassung, während Anbieter von Maßnahmen der kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung für qualifizierte Rechtsanwälte nicht zugelassen sein müssen.</p>
Anzahl der Fortbildungsmaßnahmen anbietenden Bildungseinrichtungen	nicht zutreffend	<p>Es gibt keine Zulassungsregelung.</p> <p>Jeder Rechtsanwalt entscheidet selbst, ob er sich in seinem eigenen Interesse und dem seiner Kanzlei beruflich weiterbilden will.</p>
Art der Bildungseinrichtungen,	nicht zutreffend	

<p>die zugelassene Fortbildungsmaßnahmen ausarbeiten</p>	<p>Es gibt keine Zulassungsregelung.</p> <p>Jeder Rechtsanwalt entscheidet selbst, ob er sich in seinem eigenen Interesse und dem seiner Kanzlei beruflich weiterbilden will.</p>	
<p>Bildungsmaßnahmen und Methoden</p>		
<p>Art der Bildungsmaßnahmen, die im Rahmen der Verpflichtung zur Fortbildung bzw. der Verpflichtungen betreffend die Spezialisierung / fachanwaltliche Ausbildung akzeptiert werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Besuch von Präsenzveranstaltungen • Absolvieren von eLearning-Modulen • Teilnahme an Konferenzen • Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen als Ausbilder oder Lehrer • wissenschaftliche Beiträge / Veröffentlichungen • Da jeder Rechtsanwalt selbst entscheidet, ob er sich in seinem eigenen Interesse und dem seiner Kanzlei beruflich weiterbilden bzw. spezialisieren will, ist es möglich, dass auch andere Bildungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. 	<p>Teilnahme an einer in einem anderen Mitgliedstaat stattfindenden Bildungsmaßnahme:</p> <p>JA, die Verpflichtung zur Fortbildung kann durch die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme in einem anderen Mitgliedstaat erfüllt werden.</p>
<p><i>5. Überwachung der Bildungsmaßnahmen</i></p>		
<p>Organisationen zur Überwachung von Fortbildungsmaßnahmen</p>	<p>NEIN</p>	<p>Fortbildungsmaßnahmen unterliegen nicht der Aufsicht der Law Society.</p>
<p>Überwachungsverfahren</p>	<p>nicht zutreffend</p> <p>Für Fortbildungsmaßnahmen gibt es kein Überwachungsverfahren.</p>	

Quelle: **Pilotprojekt – Europäische Justizielle Aus- und Fortbildung: „Los 2 – Studie zum Sachstand der Aus- und Fortbildung der Rechtsanwälte im EU-Recht“**, die vom Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) und dem Europäischen Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA) durchgeführt wird